

stande auf die einzelnen Ortschaften des Landes und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen, mit Steuereinheiten belegten Besitzungen und Grundstücke vertheilt, von selbigen gewährt und erhoben werden.

### §. 2.

Wegfall der bisherigen Leistungsmodalitäten.

Alle bisherigen besondern Leistungsmodalitäten, namentlich diejenigen, welche nach §. 141 a des Gesetzes vom 7. December 1837, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, hinsichtlich der Lieferungen, der Spannungen und der Einquartierung in den Erblanden und der Oberlausitz zeither noch bestanden haben, finden mit dem Eintritt dieses Gesetzes weiter keine Anwendung.

### §. 3.

Befreiung von Militairleistungen.

Ebenso kommen die in §. 141 b des ersten Theils der Ordonnanz angegebenen Befreiungen in Wegfall und es genießen nur noch ferner Befreiung von Militairleistungen:

- 1) die in §. 117 des ersten Theils der Ordonnanz unter a und b angegebenen Gebäude und Grundstücke,
- 2) diejenigen Gegenstände und Grundstücke, welche nach §. 4 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom von der Belegung mit Steuereinheiten und Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben,
- 3) die in das Eigenthum des Staats übergehenden, mit Steuereinheiten belegten Gebäude und Grundstücke auf die Dauer dieses Besitzstandes.

Referent Freiherr v. Friesen: Ich habe alle drei Paragraphen zugleich verlesen, weil die Motive derselben mit einander zusammenhängen. Diese lauten so:

#### Zu §§. 1—3.

In dem Gesetz, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, sind (§. 18 fl.) die Verpflichtungen zu Naturalleistungen für das königlich sächsische Militair im Friedenszustande genau bezeichnet; sie beschränken sich auf folgende Gegenstände:

Lieferungen,  
Spannungen,  
Unterkommen des Militairs und die damit verbundenen Bedürfnisse,  
Unterbringung und Verpflegung der Kranken und  
Mannschaftsdienste,

und ruhen im Allgemeinen auf dem Grundbesitz. (§. 6.)

Man hat jedoch hierbei weniger die einzelnen Individuen, als die sämtlichen Ortschaften des Landes als leistungspflichtig gegen den Staat betrachtet, um den Gemeinden die Möglichkeit zu verschaffen, innerhalb der Grenzen der für das Communalwesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Vertheilung der Leistungen auf die einzelnen Mitglieder, sowie der etwa nöthig werdenden Ausgleichung halber Localeinrichtung treffen zu können.

An diesem Grundsatz hat auch der vorstehende Gesetzentwurf, welcher überhaupt nur als eine Ergänzung dessen, was durch Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz in Wegfall kommt, zu betrachten ist, Etwas nicht geändert, darauf stützt sich insbesondere die Bestimmung in §. 1, daß die Steuereinheiten nicht blos bei der Vertheilung der Naturalleistungen auf die einzelnen Ortschaften, sondern auch bei der den Lehtërn verbleibenden Subrepartition die Grundlage und den Maßstab bilden sollen.

Hinsichtlich der Unterbringung und Verpflegung der Kran-

ken, sowie der Mannschaftsdienste tritt dem Staate gegenüber eine Aenderung der diesfälligen Ordonnanzbestimmungen nicht ein, es sind jedoch diese Leistungen unter dem in §. 1 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz insofern mit begriffen, als einestheils die Verpflichtung dazu ebenfalls auf die bisher von Militairleistungen befreiten Besitzungen und Grundstücke mit übergeht, andertheils bei der den einzelnen Orten verbleibenden Subrepartition und Ausgleichung auch in Beziehung auf diese Leistungen die Steuereinheiten den Maßstab abgeben.

Aus der Bestimmung in §. 1 folgt von selbst, daß der bisher in den Erblanden und der Oberlausitz hinsichtlich der Lieferungen, der Einquartierung und Spannungen bestandene besondere Leistungsfuß in Wegfall kommt, es ist dies aber auch noch besonders in §. 141 a des ersten Theils der Ordonnanz gesetzlich ausgesprochen.

Dasselbe gilt von den nach §. 141 b der Ordonnanz gewissen Gütern und Grundstücken bis jetzt noch zugestandenen Befreiungen, und es wird hierbei noch besonders auf §. 8 des Landtagsabschieds vom 30. October 1834 und §§. 16, 24 und 32 des oberlausitzer Particularvertrags vom 17. November 1834 Bezug genommen.

Unter den Befreiungen, welche noch ferner gewissen Gebäuden und Grundstücken zugesichert sind, ist derjenigen nicht besondere Erwähnung geschehen, welche nach Abschnitt IV. §. 4 des unterm 9. October 1835 mit dem Hause Schönburg abgeschlossenen Erläuterungsrecesses hinsichtlich der Naturaleinquartierung in Friedenszeiten den Receßherrschaftsbesitzern wegen ihrer Schlösser zugesichert worden. Es hat nicht nöthig geschienen, dieser Befreiung in dem Gesetzentwurfe besonders zu gedenken, da sie auf einer ausdrücklichen vertragmäßigen Zusage beruht.

Nach §. 117 b des ersten Theils der Ordonnanz stehen Befreiungen von Militairdienstleistungen zu:

den öffentlichen und Communalgebäuden, oder Grundstücken, welche zu dem Gottesdienste, zu dem Schulunterrichte u. bestimmt sind.

Es ist diese Gesetzdisposition schon in der §. 304 b des ersten Theils der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 enthalten und wörtlich in die neue Ordonnanz vom 7. December 1837 übertragen worden. Man hat schon damals unter den zum Gottesdienste und zum Schulunterrichte bestimmten Gebäuden und Grundstücken auch die der Pfarr- und Schullehne mit begriffen, das beweist der Gegensatz §. 304 bb, daß eine solche Befreiung diejenigen Gebäude, oder Grundstücke nicht in Anspruch nehmen können, welche Kirchen- oder Schuldiener eigenthümlich an sich gebracht haben. Dieser Grundsatz hat somit in dem ersten Theile der Ordonnanz vom 7. December 1837 seine Gültigkeit behalten, es hat daher nicht erforderlich erscheinen können, jener Befreiung in dem Gesetzentwurfe nochmals besondere Erwähnung zu thun.

Das Deputationsgutachten sagt:

Uebergend zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes, empfiehlt die Deputation die

#### §. 1 und 2

zur unveränderten Annahme, ebenso wie sie auch von der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden sind.

Präsident v. Gerßdorf: Ich habe nunmehr zu fragen: ob die Kammer auch ihrerseits §. 1 und 2 anzunehmen bereit sei, wie sie im Gesetzentwurfe enthalten sind? — Einstimmig Ja.